Bundesrat Drucksache 126/1/90
26.03.90
R - AS - In - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität -
(... StrÄndG - 2. UKG)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
In
U

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

Zusammenhang mit Ziffer 28

'01. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

126/1/90

" Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."'

Begründung:

R
In

Der Entwurf beschränkt Verbesserungen des Sanktionsschutzes zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen auf Änderungen der §§ 30, 130 OWiG. Dies ist unzureichend. Änderungsbedürftig sind auch die Vorschriften über das "Handeln für einen anderen" (§ 14 StGB, § 9 OWiG).
Nach der geltenden Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB haftet der Vertreter nicht schon dann, wenn er beauftragt ist, für den Betriebsinhaber Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, sondern erst dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt. Bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen hat sich in der Praxis häufig gezeigt, daß ein solcher ausdrücklicher Auftrag nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. Dies hat dazu geführt, daß sowohl der Betriebsinhaber als auch die Personen, die in seinem Betrieb an seiner Stelle tätig werden, sich bei Obliegenheitsverletzungen der strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Diese Lücke muß dadurch geschlossen werden, daß die strafrechtliche Verantwortung nach funktionellen Merkmalen abgegrenzt wird, die letztlich für diese Verantwortung sachlich bestimmt sein müssen. Die vorgesehen Änderung stellt daher allein darauf ab, daß jemand in einem Betrieb beauftragt ist, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen.
Eine darüberhinausgehende Einschränkung der Vorschrift ist nicht notwendig. Die bloße Wahrnehmung fremder Aufgaben (ohne Auftrag) reicht auch künftig nicht zur Begründung der Verantwortlichkeit aus.

Zur Behebung von Strafbarkeitslücken soll daher in Übereinstimmung mit der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und einer Empfehlung des Deutschen Juristentages 1988 auf das Merkmal der "ausdrücklichen" Beauftragung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB verzichtet werden. Die Änderung macht die Sonderregelung für Leiter von (Teil)betrieben in § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB entbehrlich.

nur U

Die bisherige Regelung hat in der Praxis, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, zu Strafbarkeitslücken geführt. Die Abgrenzung, ob jemand dazu beauftragt ist, einen Betrieb zum Teil zu leiten, ist nur sehr schwierig zu treffen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Ebenso hat die Praxis zu Nummer 2 gezeigt, daß ein "ausdrücklicher Auftrag" nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. Üblicherweise werden in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen, ohne daß dabei die Aufgaben im einzelnen genau festgelegt werden. Es sollte daher der Auftrag, Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, regelmäßig auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben.

In U

2. Zu Artikel 1 Nr. 02 - neu - (§ 73 Abs. 1 und 5 - neu - StGB)

Zusammenhang mit Ziffer 3

In Artikel 1 ist nach Nummer 01 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, wenn der Täter oder Verfallsbeteiligte (Absatz 3) eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, in der gegen ihn wegen der Tat ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen würde. Wird der für die Tat oder aus ihr erlangte Vermögensvorteil durch den festgestellten Anspruch des Verletzten lediglich gemindert, ordnet das Gericht den Verfall des den Anspruch des Verletzten übersteigenden Teiles des Vermögensvorteils an."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Legt der Täter oder Verfallsbeteiligte (Absatz 3), nachdem der Verfall des Vermögensvorteils angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Absaz 1 Satz 2 oder 3 vor, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung des Verfalls insoweit nicht mehr vollstreckt wird oder der Verletzte aus dem bereits durch die Vollstreckung der Anordnung des Verfalls Erlangten befriedigt wird."'

Begründung:

a) Der Entwurf sieht keine Änderungen der Vorschriften über den Verfall vor. Es besteht jedoch Bedarf für eine praktikablere Gestaltung des § 73 StGB. Diesem Erfordernis ist bereits im Rahmen des 2. UKG und nicht erst in einem Vorhaben zur generellen Reform der Verfallsvorschriften, dessen Verwirklichung derzeit nicht absehbar ist, Rechnung zu tragen.
Ein wesentlicher Grund dafür, daß das Institut des Verfalls in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bisher nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt hat, liegt in der Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB. Danach ist der Verfall ausgeschlossen, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Ersatzanspruch auch tatsächlich geltend gemacht wird. Entscheidend für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nach höchstrichterlicher Rechnung allein die rechtliche Existenz des Anspruchs (vgl. BGH NStZ 1984 S. 409 m.w.N.).
Ersatzansprüche, die der Verfallanordnung entgegenstehen könnten, sind in der Praxis nur selten auszuschließen. Dies gilt auch für den Bereich von Straftaten, bei denen es, wie im Bereich der Umweltschutzstraftaten, vielfach an individuellen Geschädigten fehlt. Die Schwierigkeiten, die es in diesen Fällen bereitet, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB mit der

erforderlichen Sicherheit festzustellen, führen in der Praxis meist dazu, daß von Maßnahmen nach § 73 StGB abgesehen wird mit der Folge, daß rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile von zum Teil beträchtlichem Umfange auf seiten der Straftäter verbleiben.
Umweltstraftäter begehen ihre Straftaten vielfach im Rahmen ihrer Berufsausübung. Vorrangiges Tatmotiv ist die Gewinnkalkulation bzw. die Vermeidung von Kostenbelastungen. Eine effektive Bekämpfung einschlägiger Straftaten muß deshalb hier ansetzen und versuchen, die Anreize zur Tat zu beseitigen, die auf seiten des Täters durch einen Vergleich zwischen den möglichen Folgen der Straftat einerseits und dem aus der Tatbegehung zu erwartenden finanziellen Gewinn andererseits entstehen. Daher ist es erforderlich, das Institut des Verfalls in der Praxis zu beleben und seine Anwendung von der Ausnahme zur Regel werden zu lassen.
Dieses Ziel verfolgt die Neufassung des § 73 Abs. 1 StGB, nach dessen Satz 2 die Anordnung des Verfalls nur noch in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil vollständig beseitigender Ersatzanspruch bereits rechtskräftig festgestellt ist und diese Entscheidung vorgelegt wird. Der neue Satz 3 stellt ausdrücklich klar, daß im Falle rechtskräftig festgestellter und nachgewiesener Ersatzansprüche, die den Wert des Tatvorteils nicht erreichen, der Verfall des überschießenden Teiles anzuordnen ist.

b) Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme des Täters oder Verfallsbeteiligten ist es erforderlich, Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen erst nach Rechtskraft der Anordnung des Verfalls ein den Vermögensvorteil beseitigender bzw. mindernder Ersatzanspruch festgestellt und nachgewiesen wird.

In Anlehnung an § 99 Abs. 2 OWiG sieht der neue Absatz 5 daher vor, daß in derartigen Fällen die Vollstreckung der Verfallsanordnung ganz oder zum Teil, d.h. in Höhe des nachgewiesenen Anspruchs, unterbleibt bzw. der Anspruchsinhaber aus dem durch die Vollstreckung der Verfallsanordnung bereits Erlangten befriedigt wird.

In U

3. Zu Artikel 1 Nr. 03 - neu - (§ 73 b StGB)

Zusammenhang mit Ziffer 2

In Artikel 1 ist nach Nummer 02 folgende Nummer 03 einzufügen:

'03. § 73 b erhält folgende Fassung:

"§ 73 b
Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden."'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung des § 73 StGB. Weil bei der Entscheidung über den Verfall Ansprüche, die den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würden, nur noch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind, erübrigt es sich, dem Gericht neben der Möglichkeit, den Umfang des Erlangten und dessen Wert zu schätzen, auch weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, die Höhe des den Tatvorteil beseitigenden bzw. mindernden Anspruchs zu schätzen.

126/1/90

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 75 StGB)

Zusammenhang mit Ziffer 29 und 30

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 75 wird nach der Überschrift wie folgt gefaßt:

Bei Annahme von Ziffer 4, 29 und 30 ist Ziffer 5 erledigt

Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Handlung vorgenommen worden, die dem Handelnden gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74 c und 74 f die Einziehung eines Gegenstands oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften der juristischen Person, dem nicht rechtsfähigen Verein oder der Personenhandelsgesellschaft zugerechnet, wenn der Handelnde zum Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört."'.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 75 StGB steht im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen der §§ 29, 30 OWiG. Wie diese Vorschriften stellt § 75 StGB derzeit darauf ab, daß bestimmte Organe, Organmitglieder und vertretungsberechtigte Gesellschafter gehandelt haben. Die Anknüpfung an eine formale Rechtsstellung erlaubt es, sich der Anwendung der Vorschrift etwa dadurch zu entziehen, daß Personen zu Organen bestellt werden, denen praktisch keine Leitungsaufgaben zustehen.
Diese unerwünschte Folge des geltenden Rechts ist zu vermeiden, indem darauf abgestellt wird, daß der Handelnde zu dem Kreis der

für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört. Von diesem Ansatz geht auch der Entwurf aus - er zieht jedoch daraus nur unzureichende Konsequenzen. § 75 S. 1 Nr. 4 StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs erweitert zwar den Kreis derjenigen Personen, deren Handeln dem Vertretenen zugerechnet wird, um bestimmte gewillkürte Vertreter. Er löst jedoch die eigentliche Problematik letztlich nicht, da durch die bestehenbleibende Anknüpfung an bestimmte, im einzelnen im Gesetz aufgeführte Vertreter nach wie vor die Möglichkeit verbleibt, durch organisatorische Maßnahmen sich dem Anwendungsbereich der Vorschrift zu entziehen.

Zudem stieße die Anwendung des § 75 StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs wegen des Erfordernisses der Feststellung der Handlung eines bestimmten Vertreters aufgrund der oft schwer durchschaubaren Arbeitsaufteilung in dem Verantwortungsbereich der juristischen Personen oder Personenvereinigungen auf Schwierigkeiten.

Diese Mängel werden durch eine Regelung beseitigt, die die Feststellung genügen läßt, daß der Handelnde zum Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört. Eine entsprechende Fassung des § 30 OWiG, der insoweit vergleichbar ist, sah bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. WiKG (Bundestagsdrucksache 10/318) vor. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken (vgl. Bundestagsdrucksache 10/5058, Seite 36) greifen nicht durch: Die Vorschrift knüpft an das Handeln der für eine juristische Person oder Personenvereinigung verantwortlich in der Leitung des Betriebs handelnden Personen an. Damit ist eine sachgerechte Grundlage dafür gegeben, daß sich die juristische Person oder Personenvereinigung das Handeln zurechnen lassen muß. Der Kreis der Personen, die für die Leitung des Betriebs verantwortlich sind, ist eindeutig bestimmbar - Abgrenzungsschwierigkeiten können deshalb nicht auftreten.

126/1/9c

R In 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 75 Satz 1 Nr. 4 StGB), Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 OWiG) und Nr. 2 (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG)

Entfällt bei Annahme von Ziffern 4, 29 und 30

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und
in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2
ist die Nummer 4 der zu ändernden Vorschrift jeweils wie folgt zu fassen:

"4. in leitender Stellung als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder sonstiger Verantwortlicher einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung".

Begründung:

Die Mängel des geltenden Rechts sind darin begründet, daß juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenvereinigungen den Folgen schuldhafter Zuwiderhandlungen in ihrem Leitungsbereich dadurch entgehen können, daß die eigentliche Geschäftsführung auf bestimmte leitende Angestellte übertragen wird, denen jedoch keine förmliche Organ- oder Vollmachtstellung zugewiesen ist. Es ist daher als Anknüpfungspunkt nicht auf das Vorliegen einer förmlichen Vollmacht i.S. der §§ 164 ff. BGB und §§ 48 ff. HGB, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Funktion im Leitungsbereich eines Unternehmens abzustellen. Durch die beispielhafte Benennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten erfolgt die erforderliche Konkretisierung des Begriffs des in leitender Stellung Verantwortlichen.

R
In
U

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 261 - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. Nach § 260 wird folgender § 261 eingefügt:

"§ 261
Verletzung der Aufsichtspflicht
in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn eine solche Pflichtverletzung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die sorgfältige Bestellung, Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für den Pflichtenverstoß im Sinne des Absatzes 1 angedroht ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte."'

Als Folge ist
die Überschrift des Einundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils wie folgt zu fassen:

"Einundzwanzigster Abschnitt.
Begünstigung, Hehlerei und
Aufsichtspflichtverletzung".

Begründung:

Zur Verbesserung des Sanktionsschutzes zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen ist es geboten, einen Straftatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen zu schaffen.
Wird in einem Betrieb eine Straftat unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten begangen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltschutzvorschriften), so kann der Betriebsinhaber selbst nur im beschränktem Umfange strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zwar bleibt seine Verantwortlichkeit trotz der Delegation von Pflichten bestehen. Er ist jedoch nur dann als Täter oder Beteiligter der konkreten Straftat anzusehen, wenn er die Begehung dieser Tat vorausgesehen und sie nicht verhindert hat, obwohl im dies möglich gewesen wäre; bei einer fahrlässigen Straftat muß ihm ebenso

fahrlässiges Handeln hinsichtlich der konkreten Tat nachgewiesen werden. Schwierigkeiten, solche "Beteiligungen" festzustellen, haben schon früher zur Schaffung ergänzender Regelungen, u.a. auch im Umweltbereich (vgl. § 376 Preußisches Wassergesetz), und schließlich zur Regelung des § 130 OWiG geführt.

Dessen generalpräventive Wirkung ist aber insbesondere in den Fällen beschränkt, in denen Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung kann gegen den Betriebsinhaber nach § 130 OWiG lediglich eine Geldbuße festgesetzt werden. Eine Strafe droht diesem unter Umständen selbst dann nicht, wenn er sich bewußt ist, daß eine mangelnde Beaufsichtigung sich auf die Begehung von Straftaten unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten auswirken kann. Wenn aber die mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch den Inhaber eines Unternehmens oder einen Aufsichtspflichtigen zu strafbaren Verstößen gegen Pflichten mit beigetragen hat und wenn diesem Personenkreis grobe, achtlose oder gar vorsätzliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann, so ist der Bereich des bloßen Verwaltungsunrechts überschritten. In diesem Fall hat der Aufsichtspflichtige, der die Aufgabe hat, der Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit der Verletzung von das Unternehmen treffenden Pflichten vorzubeugen, Schuld auf sich geladen, die Kriminalstrafe rechtfertigt.

Der vorgeschlagene Straftatbestand lehnt sich in seinem Absatz 1 in der Ausgestaltung weitgehend an § 130 OWiG an. Dies erleichtert seine Auslegung und Anwendung. In Übereinstimmung mit § 130 OWiG setzt der Tatbestand daher voraus, daß der Inhaber eines Betriebes (oder Unternehmens) die erforderlichen

Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die verhindern sollen, daß in seinem Betrieb Pflichtenverstöße begangen werden, die strafbar wären, wenn er sie selbst begangen hätte. Für den Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist - wie bei § 130 OWiG - die Sorgfalt bestimmend, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann.

Bestraft wird Untätigkeit oder Fehlverhalten aber nur dann, wenn ein Dritter (im Betrieb) tatsächlich eine Pflichtverletzung begeht, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Ebensowenig wie § 130 OWiG verlangt Absatz 1, daß sich der Dritte durch sein Verhalten strafbar gemacht hat. Vorausgesetzt wird nur, daß die Verletzung der Pflicht, die den Betriebsinhaber trifft, mit Strafe bedroht ist. Die Vorschrift erfaßt dadurch auch Fälle, in denen jemand im Betrieb handelt, an den sich die betriebliche Pflicht nicht direkt wendet, sondern deren Erfüllen ihm kraft Delegation übertragen ist.

Zur Eingrenzung der Strafbarkeit hält der Vorschlag - anders als der Entwurf bei § 130 OWiG (Artikel 2 Nr. 5) - an der strengen Kausalitätsbeziehung zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und dem Pflichtenverstoß des Dritten fest. Der Pflichtenverstoß des Dritten begrenzt den strafbaren Bereich. Er verdeutlicht den Zusammenhang von Aufsichtspflichten mit der Wahrung der durch die Einhaltung der betriebsbezogenen Pflichten geschützten Interessen. Nicht erforderlich ist, daß dem Aufsichtspflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich der konkreten Tat des Betriebsangehörigen zur Last fällt. Die Ausgestaltung als objektive Bedingung der Strafbarkeit verletzt ebensowenig wie bei § 130 OWiG das Schuldprinzip.
Eine Eingrenzung auf gravierende Fälle wird schließlich da-

durch erreicht, daß der Tatbestand auf vorsätzliche und leichtfertige Aufsichtspflichtverletzungen beschränkt wird. Nur vorsätzliche Taten zu erfassen, wäre nicht sachgerecht, da solche in der Praxis erfahrungsgemäß selten und auch nur schwer nachweisbar sind.

Der Vorschlag beschränkt die Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe im Hinblick darauf, daß die Aufsichtspflichtverletzung lediglich im Vorfeld der konkreten Tat des Betriebsangehörigen angesiedelt ist.

Absatz 2 stellt - wie § 130 Abs. 2 OWiG - sicher, daß Aufsichtspflichtverletzungen in öffentlichen Unternehmen mit einbezogen werden.

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 5 beruhen auf der Verknüpfung der Aufsichtspflicht mit dem durch den Dritten begangenen Pfichtenverstoß. Die Aufsichtspflicht tritt an Stelle der vom Betriebsinhaber übertragenen Pflicht. Deshalb ist es sachgerecht, den Verstoß gegen die Aufsichtspflicht unter denselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu verfolgen wie die schuldhafte Verletzung der Pflicht durch den Unternehmensinhaber selbst.

Die Vorschrift des § 261 StGB tritt zurück, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (Absatz 4).

Die Vorschrift ist dem 21. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zugeordnet. Sowohl die Straftaten nach den §§ 257 ff. StGB wie die des neuen § 261 StGB stehen jeweils im Zusammenhang mit der Tat einer anderen Person.

Die vorgeschlagene Einführung des § 261 StGB stimmt mit einem

126/1/90

entsprechenden Vorschlag des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität des Bundesministers der Justiz überein.

R In 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 311 c Abs. 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird das Wort "wissentlich" jeweils gestrichen;'.

Begründung:

Der Wegfall des Erfordernisses "wissentlichen" Handelns rechtfertigt es nicht, im Falle einer vorsätzlichen fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten auf drei Monate zu verringern. Die fortbestehende Ausgestaltung des Tatbestands als konkretes Gefährdungsdelikt, die Größe des der Tathandlung innewohnenden Gefahrenpotentials sowie das Anliegen des Gesetzentwurfs, die präventive Wirkung des Umweltstrafrechts zu verbessern, erfordern die Beibehaltung der bisher geltenden Mindeststrafe.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 324 a StGB)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß auch erhebliche Bodenschäden durch Abtrag oder Strukturveränderungen in den Tatbestand des § 324 a einbezogen werden. Er bittet, diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch näher zu prüfen.

Begründung:

Die vorliegende Fassung von § 324a stellt lediglich stoffliche Bodenverunreinigungen unter Strafe.

Der Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und sonstigen Strukturschäden sowie vor Belastungen durch Flächenverbrauch (der nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur zur Folge hat) ist jedoch gleichermaßen wie die Verringerung von stofflichen Verunreinigungen ein Schwerpunkt des Bodenschutzes (vgl. Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung, BT-Drs. 10/2977, S. 7 Nr. III.1; Maßnahmen zum Bodenschutz, BT-Drs. 11/1625, S. 6-8, Nr. B 1-5 - Leitlinien des Bodenschutzes).

Auch wenn aus rechtspolitischen Gründen das Bauen ohne Baugenehmigung nicht generell unter Strafe gestellt werden soll, so dürfen deshalb nicht alle erheblichen nachteiligen Veränderungen des Bodens, die nicht auf stoffliche Verunreinigungen zurückzuführen sind, von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB)

In

In Artikel 1 Nr. 8 sind

Bei Annahme entfällt Ziffer 10

a) in § 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Worte "beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine," und "außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs",

b) in § 325 Abs. 2 das Wort "grober"

zu streichen.

Begründung:

Die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft müssen strafrechtlich in gleichwertiger Weise geschützt werden. Es besteht daher keine sachliche Rechtfertigung, § 325 StGB weiterhin als Sonderdelikt auszugestalten und nur den Betreiber einer Anlage zu erfassen. In Angleichung an die Tatbestände der Gewässer- und

Bodenverunreinigung ist § 325 StGB daher als Allgemeindelikt zu fassen.

Die Begrenzung des Emissionstatbestandes des Absatzes 2 auf Fälle "grober" Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten führt zu einer zu weitgehenden Einengung des Tatbestandes. Angesichts der immer deutlicher werdenden gravierenden Auswirkungen der Luftverschmutzung ist auch insoweit eine Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes der Luft im Vergleich zu den anderen Umweltmedien sachlich nicht geboten. Die erforderliche Beschränkung des Tatbestands auf Fälle kriminellen Unrechts und nicht bloßer Belästigungen wird durch das Erfordernis der Freisetzung von Schadstoffen in "erheblichem Ausmaß" sowie durch das Ausklammern der in Absatz 4 genannten Fahrzeuge sichergestellt.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 325 Abs. 2 StGB)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 325 Abs. 2 das Wort "grober" zu streichen .

Begründung:

Der Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des § 325 Abs. 2 StGB auf grobe Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten. Dadurch würde jedoch der Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante des § 325 StGB so stark eingeengt, daß sie weitgehend leerliefe. In der Fassung des Entwurfs müßte dreierlei festgestellt werden, bevor die Vorschrift greifen könnte, nämlich: Freisetzung von Schadstoffen, in erheblichem Ausmaß, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten.

Damit aber könnte § 325 Abs. 2 StGB die Funktion, Strafbarkeitslücken zu schließen, die in der Schwierigkeit begründet sind, in der Praxis die Schädigungseignung nach § 325 Abs. 1 StGB festzustellen, nicht mehr erfüllen.
Zur Eingrenzung auf strafwürdige Fälle reichen die Merkmale "Schadstoffe" und "in erheblichem Ausmaß" aus. Nicht strafwürdige bloße Pflichtverletzungen werden bereits durch diese Merkmale von dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 325 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 325 a Abs. 1
die Worte "fünf Jahren"
durch die Worte "drei Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Strafrahmen des nunmehr eigenständigen Lärmtatbestandes sollte - auch soweit er in Absatz 2 den Inhalt des bisherigen § 330 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB übernimmt - auf drei Jahre beschränkt werden, da hier nicht mit Fällen mit so hohem Unrechtsgehalt wie bei den anderen Tatbeständen des 28. Abschnitts gerechnet werden kann.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 326 StGB)

a) In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a
das Wort "nachhaltig"
durch das Wort "erheblich"
zu ersetzen.

b) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist
Artikel 1 Nr. 10 eingangs wie folgt zu fassen:

'10. § 326 wird wie folgt gefaßt:

"§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt ..."'.

Begründung:

Zu a):

Der Begriff der nachhaltigen Verunreinigung enthält eine zeitliche Komponente, die hindert, solche Verunreinigungen, die erheblich sind, jedoch schnell beseitigt werden können, zu erfassen. Um diese Lücke zu schließen, ist in § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB darauf abzustellen, daß die Verunreinigung erheblich ist. Dieses Merkmal reicht zur Eingrenzung der Vorschrift auf strafwürdige Fälle aus.

Zu b):

Der bisherige Absatz 5 des § 326 StGB stellt den Täter bei der Beseitigung kleiner ungefährlicher Abfallmengen straffrei. Die Beseitigung dieser Minimaklausel wird im Schrifttum seit langer Zeit fast einhellig gefordert. Die wesentlichen Argumente betreffen einmal den Anwendungsbereich (bei Absatz 1 Nr. 4 in der Fassung des Entwurfs sinnlos), dogmatische Bedenken (Entwertung des abstrakten Gefährdungsdelikts) und den Vorwurf, gegen das Verbot der Gleichbehandlung zu verstoßen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist überdies gering; denn bei offensichtlicher Ungefährlichkeit der Tathandlung fehlt bereits meist eine der im Absatz 1 umschriebenen Eigenschaften des in Frage stehenden Abfalls. Im Hinblick auf die stets vorliegende besondere Gefährlichkeit der in § 326 Abs. 1 beschriebenen Abfälle sollte die Minimaklausel des bisherigen Absatzes 5 gestrichen werden.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 326 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 326 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.".

Begründung:

Die Änderung dient im Hinblick auf den differenzierenden Wortlaut der §§ 13 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfG der Klarstellung, daß auch die ungenehmigte Durchfuhr gefährlicher Abfälle - wie gewollt (vgl. Begründung S. 58/59) - strafbar sein soll.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 328 StGB, Überschrift)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind an die Überschrift des § 328 die Worte
"und gefährlichen Gütern"
anzufügen.

Begründung:

Die Überschrift berücksichtigt bisher nur die Erweiterung der Vorschrift um "gefährliche Stoffe" in Absatz 3. Die Erweiterung um "gefährliche Güter" in Absatz 4 sollte ebenfalls sichtbar gemacht werden.

126/1/90

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 und 4 StGB)

R In 15. a) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 328 Abs. 3 die Worte "beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung," und die Worte "nach den Umständen" zu streichen.

R In 16. b) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 328 Abs. 4 die Worte "nach den Umständen" zu streichen.

Begründung:

Zu a:

aa) Für eine Ausgestaltung von § 328 Abs. 3 als auf den Anlagenbetreiber beschränktes Sonderdelikt besteht kein sachliches Erfordernis. In Angleichung an den Tatbestand der unerlaubten Abfallbeseitigung, die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 328 Abs. 4 StGB und die Strafvorschrift des § 27 Chemikaliengesetz ist § 328 Abs. 3 als Allgemeindelikt zu fassen.

bb) Die Beschränkung des Tatbestands auf Fälle, in denen "nach den Umständen" die Eignung besteht, die in § 328 Abs. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Folgen zu verursachen, ist sachlich nicht geboten. Auch die ebenfalls als potentielle Gefährdungsdelikte ausgestalteten Tatbestände des § 324 a Abs. 1 Nr. 1, des § 325 Abs. 1 und des § 325 Abs. 1 StGB enthalten eine solche Einschränkung nicht.

Zu b:

Auch hier ist die vorgenommene tatbestandliche Einschränkung aus den unter a) bb) bezeichneten Gründen zu streichen.

R
U

17. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 und 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b
ist in § 328 Abs. 3 und 4
jeweils das Wort "grober"
zu streichen.

Begründung:

R

Die Einschränkung auf "grobe" Pflichtverstöße ist weder in Absatz 3 noch in Absatz 4 des § 328 StGB geboten. Beide Absätze sind als potentielle Gefährdungsdelikte ausgestaltet, so daß der Umgang mit entsprechenden Stoffen oder Gütern, der nicht geeignet ist, eine Gefährdung der in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter hervorzurufen, nicht erfaßt wird. Bereits dadurch wird erreicht, daß einerseits der strafrechtliche Schutz in der gebotenen Art und Weise vorverlagert wird, andererseits verhindert wird, daß Bagatellverstöße pönalisiert werden. Durch das zusätzliche Merkmal des groben Pflichtverstoßes würde sich die Vorschrift von dem ähnliche Fälle regelnden § 326 StGB, der als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist, zu sehr unterscheiden.
Eine entsprechende Regelung ohne die Aufnahme des Merkmals "grober" sah auch der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität des Bundesministers der Justiz vor.

U

Gegenüber dem Referentenentwurf engt die Regierungsvorlage die künftigen Tatbestände des § 328 Abs. 3 und 4 ein, indem nur noch auf grobe Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten abgestellt wird. Das ist für gefährliche Stoffe wie radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. für gefährliche Güter nicht angemessen.
Hier sollte eine innere Harmonisierung mit den Tatbeständen etwa des § 324 a Abs. 1, § 325 Abs. 1, § 325 a Abs. 1 und 2 und § 326 Abs. 1 des Entwurfs erfolgen, die lediglich eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ausreichen lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

R 18. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 328 Abs. 3 Nr. 2 das Wort "nachhaltig" durch das Wort "erheblich" zu ersetzen.

Die Ziffern 18 und 19 schließen sich aus

Begründung:

Der Begriff der nachhaltigen Verunreinigung enthält eine zeitliche Komponente, die hindert, solche Verunreinigungen, die erheblich sind, jedoch schnell beseitigt werden können, zu erfassen. Um diese Lücke zu schließen, ist in § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB darauf abzustellen, daß die Verunreinigung erheblich ist. Dieses Merkmal reicht zur Eingrenzung der Vorschrift auf strafwürdige Fälle aus.

U 19. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 328 Abs. 3 in Nummer 2 das Wort
"nachhaltig"
durch die Worte
"nicht nur geringfügig"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der nachhaltigen Verunreinigung enthält eine zeitliche Komponente, die hindert, solche Verunreinigungen, die nicht unerheblich sind, jedoch schnell beseitigt werden können, zu erfassen. Um diese Lücke zu schließen, ist in § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB darauf abzustellen, daß die Verunreinigung nicht unerheblich ist. Dieses Merkmal reicht zur Eingrenzung der Vorschrift auf strafwürdige Fälle aus.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 329 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b sind in § 329 Abs. 3 nach dem Wort
"Untersagung"
die Worte
"oder entgegen einer gesetzlichen Vorschrift zum Schutz bestimmter Biotope"
anzufügen.

Begründung:

Die nach § 20c BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht (in Bayern: Art. 6d BayNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope sind ebenso schutzwürdig und durch die aufgelisteten Beeinträchtigungen ebenso gefährdet wie Naturschutzgebiete und Nationalparke.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag dehnt den strafrechtlichen Schutz von Biotopen in unvertretbarem Maße aus. Durch § 304 StGB werden Biotope als Naturdenkmäler gegen vorsätzliche Beschädigung strafrechtlich geschützt. Fahrlässige Beschädigungen sind nach dieser Vorschrift zwar nicht unter Strafe gestellt, entsprechende Verstöße können jedoch nach den einschlägigen Gesetzen der Länder als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 329 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Schaffung eines zusätzlichen Absatzes zu prüfen, der Tathandlungen erfaßt, die sich als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen darstellen, mit denen Wald zu Schutzwald im Sinne von § 12 Bundeswaldgesetz bzw. der korrespondierenden Vorschriften in den Landeswaldgesetzen erklärt worden ist.

Begründung::

§ 329 StGB pönalisiert bestimmte Tathandlungen, die typischerweise bestimmte geschützte Gebiete gefährden können (siehe Abs. 1 : Smog-Gebiete, Abs. 2 : Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete, Abs. 3 : Naturschutzgebiete und Nationalparke). Für Schutzwald im Sinne von § 12 Bundeswaldgesetz bzw. der korrespondierenden Vorschriften in den Landeswaldgesetzen sollte eine adaequate Regelung gefunden werden.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 13 a - neu - (§ 329 a - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a einzufügen:

'13 a. Nach § 329 wird folgender § 329 a eingefügt:

"§ 329 a

Umweltstraftat im Amt

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig als Amtsträger unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. in Ausübung seiner hoheitlichen Überwachungsaufgabe eine Straftat im Sinne dieses Abschnitts begeht, eine solche rechtswidrige Tat eines anderen geschehen läßt oder sonst zu ihrer Begehung beiträgt oder

2. eine Genehmigung erteilt oder die Rücknahme einer derart rechtswidrig erteilten Genehmigung unterläßt und dadurch zu einer Handlung eines anderen beiträgt, die ohne die Genehmigung eine rechtswidrige Tat im Sinne dieses Abschnitts wäre,

wird nach der Vorschrift bestaft, die für die vorsätzliche oder für die leichtfertige Begehung einer solchen Tat gilt.

(2) Der Erteilung einer Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 steht eine Planfeststellung und die Erteilung einer Erlaubnis oder einer sonstigen Zulassung gleich."'

Begründung:

Die Verwaltunsakzessorietät des Umweltstrafrechts hat zu Forderungen nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern, insbesondere in den Fällen geführt, in denen der strafrechtliche Schutz leerläuft, weil sich der Täter auf eine unter Verletzung des Umweltverwaltungsrechts erteilte Genehmigung berufen oder nur deswegen umweltschädigend tätig werden kann, weil sein Verhalten entgegen dem geltenden Umweltverwaltungsrecht nicht untersagt wird. Bereits nach geltendem Recht kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern als Tätern von Umweltstraftaten, die von jedermann begangen werden können, in Betracht kommen, wenn ihr Verhalten durch Erlaß einer materiell fehlerhaften Genehmigung oder Erlaubnis, durch Nichtrücknahme einer fehlerhaft erteilten Genehmigung oder Erlaubnis oder durch Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen dazu beiträgt, daß eine Umweltstraftat verwirklicht wird.

Sind Tatbestände dagegen als "Sonderdelikte" ausgestaltet, so scheidet nach geltendem Recht eine Strafbarkeit von Amtsträgern aus. Dann kommt allenfalls eine strafbare Teilnahme des Amtsträgers an der Straftat des Pflichtenträgers in Betracht. Das führt zur Ungleichbehandlung verschiedener Tätigkeitsbereiche der Umweltverwaltung.

Diese Rechtslage ist nicht nur unbefriedigend. Sie hat auch bei den betroffenen Bediensteten zu Unsicherheiten geführt. Im Interesse einer gleichen Verteilung strafrechtlicher Risiken wird die Einführung eines Sondertatbestandes für Amtsträger bei Umweltstraftaten vorgeschlagen. Im Interesse der Förderung der Entschlußfähigkeit und Entschlußfreudigkeit der Amtsträger von Überwachungs- und Genehmigungsbehörden und zum Zwecke der Erhöhung der Effizienz der Umweltverwaltung wird die Strafbarkeit umweltrelevanter Taten grundsätzlich auf vorsätzliches und leichtfertiges Verhalten beschränkt. Mit dieser Regelung wird die Strafbarkeit nach den §§ 324 ff. StGB verdrängt, insbesondere auch die Strafbarkeit bei fahrlässigem Handeln.

Die Befürchtung, daß eine solche Vorschrift den Strafverfolgungsbehörden Eingriffe in Kompetenzen der Verwaltung ermögliche, ist unbegründet. Das Ermessen der Verwaltung wird nicht beeinträchtigt, weil der Amtsträger, der sich im Rahmen des ihm eingeräumten gesetzlichen Ermessensspielraums hält, nicht fehlerhaft handelt. Überdies kann die Amtsträgerhaftung die zuständigen Bediensteten auch dabei unterstützen, umweltschützende Maßnahmen nach Recht und Gesetz gegenüber sachfremden Einflüssen und Interessen durchzusetzen.

Absatz 1 erfaßt strafwürdige Handlungsweisen von Amtsträgern von Überwachungs- und Genehmigungsbehörden, die zu einer abstrakten, potentiellen oder konkreten Gefährdung oder Beeinträchtigung der durch die §§ 324 ff. StGB geschützten Rechtsgüter beitragen. Absatz 2 stellt Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 andere begünstigende Verwaltungsakte gleich, die ein umweltrelevantes Verhalten gestatten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Schaffung eines Tatbestandes "Umweltstraftat im Amt" (§ 329 a) ist nicht der richtige Weg zu einem besseren und effektiveren Umweltschutz. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine Ungleichbehandlung der Amtsträger im Umweltbereich gegenüber sonstigen Amtsträgern besteht deshalb nicht. Das strafrechtliche Instrumentarium bietet auch ohne die vorgeschlagene Änderung ausreichende Handhabe für die Strafverfolgung.

Eine Änderung der Rechtslage würde zudem zu einer starken Verunsicherung der Amtsträger im Umweltbereich führen. Das hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis, weil die Entscheidungsfreudigkeit der Amtsträger gemindert und Ermessensspielräume nicht sachgerecht ausgefüllt würden.

Die Verunsicherung wird um so größer sein, als letztlich der Strafrichter entscheidet, ob das Verwaltungsrecht ordnungsgemäß angewandt worden ist.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 330 StGB)

Bei Annahme entfällt Ziffer 24

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 330 wie folgt zu fassen:

"§ 330
Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 begeht und dadurch

1. Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen oder ihm nicht gehörende Tiere von bedeutendem Wert oder die öffentliche Wasserversorgung gefährdet oder

2. schwerwiegende Umweltschäden herbeiführt, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 aus Gewinnsucht, unter beharrlicher Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen oder sonst besonders rücksichtslos handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr oder den Schaden fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.".

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 14 in § 330 b Abs. 1 Satz 1 die Worte
"§ 325 a Abs. 2 und des § 330 a Abs. 1 und 2"
durch die Worte
"§ 325 a Abs. 2, des § 330 Abs. 1 Nr. 1 und der Absätze 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 sowie des § 330 a Abs. 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf wandelt § 330 StGB in eine Vorschrift für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen um. Mit einer solchen Regelung sind Nachteile verbunden. Zum einen richtet sich die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 4 StGB trotz Vorliegens eines besonders schweren Falls nach der Strafandrohung für den Grundtatbestand. Damit beliefe sich die Verjährungsfrist auch bei besonders schweren Umweltstraftaten gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB auf fünf Jahre. Die schweren Folgen einer Umweltstraftat, die § 330 StGB in der Fassung des Entwurfs regelt, werden oftmals spät bekannt; die Ermittlungen können sich in diesen Fällen schwierig gestalten, so daß Verfahren unter der Drohung des Eintritts der absoluten Verjährung durchgeführt werden müßten. Darüber hinaus läßt sich auf der Grundlage des Regierungsentwurfs die Einführung eines Verbrechenstatbestandes für extrem schwere Fälle nicht verwirklichen. Für solche Fälle ist indes die Sicherstellung einer nachdrücklichen Bestrafung durch die Einführung einer entsprechenden Mindeststrafe sicherzustellen. § 330 StGB ist deshalb als ein erfolgsqualifiziertes Delikt auszugestalten.

Die vorgeschlagene Regelung erfaßt in Absatz 1 Nr. 1 die wesentlichen Fälle des derzeit geltenden § 330 Abs. 1 StGB. In Absatz 1 Nr. 2 werden Fälle des derzeit geltenden § 330 Abs. 2 StGB erfaßt. Dabei wird unter Verzicht auf die Aufzählung bestimmter Beeinträchtigungen darauf abgestellt, daß schwerwiegende Umweltschäden herbeigeführt werden, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können (vgl. § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

126/1/90

Um schwere Umweltgefährdungen angemessen ahnden zu können, ist eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe (in Anlehnung an den geltenden § 330 Abs. 4 StGB) einzuführen. Durch die Beibehaltung der Mindeststrafandrohung von drei Monaten Freiheitsstrafe bleibt es trotz dieser Verschärfung der Strafandrohung nach wie vor möglich, weniger schwerwiegende Fälle angemessen zu ahnden.

Die Begehung einer schweren Umweltgefährdung ist unter bestimmten Voraussetzungen als Verbrechen zu ahnden. Dies sieht die vorgeschlagene Regelung zu Absatz 2 vor, der an besonders verwerfliche Verhaltensweisen anknüpft. Das Merkmal der Gewinnsucht wird bereits im geltenden Recht in verschiedenen Vorschriften verwendet (§§ 235, 283 a, 283 b StGB). Das Merkmal der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen ist angelehnt an die Regelung in § 184 a StGB, § 148 Nr. 1 GewO und § 25 StVG. An das Merkmal der Rücksichtslosigkeit wird im geltenden Recht in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB angeknüpft. Dieses Merkmal bildet den Oberbegriff der strafschärfenden subjektiven Merkmale. Zur Auslegung der Merkmale kann deshalb auf die zu den genannten Bestimmungen bisher ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Absatz 4 sieht eine Regelung für fahrlässiges Herbeiführen der Gefährdung oder des Schadens bei vorsätzlichem Handeln im Sinne des Absatzes 2 vor, um auch für solche Fälle einen angemessenen Strafrahmen, der mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bemessen ist, zu schaffen.

Einer darüberhinausgehenden Regelung für vorsätzliches Handeln im Sinne des Absatzes 1 bei fahrlässiger Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens oder für fahrlässiges Handeln bedarf es in Anbetracht der Erweiterung des Strafrahmens der Grundtatbestände nicht.

R 24. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 330 Satz 2 StGB)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 23

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 330 Satz 2 am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

"; gleiches gilt, wenn der Täter gewerbsmäßig, aus Gewinnsucht oder unter beharrlicher Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt".

Begründung:

Strafschärfende Elemente als Anknüpfungspunkt erhöhter Strafdrohungen können nach den Grundsätzen der Strafzumessung nicht nur in den in § 330 Nr. 1 bis 5 StGB aufgeführten Folgen der Tat liegen, sondern auch in den Beweggründen des Täters, dem Maß der Pflichtwidrigkeit, der Art der Ausführung der Tat oder der durch sie sichtbar werdenden Gesinnung. In Anlehnung an verschiedene Tatbestände oder Strafzumessungsregeln des Strafgesetzbuches, z. B. §§ 243, 260, 283 a Nr. 2, § 283 d Abs. 3 Nr. 1, § 292 Abs. 3, § 293 Abs. 3, § 302 a Abs. 2 (Gewerbsmäßigkeit), § 283 a Satz 2 Nr. 1, § 283 d Abs. 3 Nr. 1 (Gewinnsucht) ist das gewerbsmäßige und gewinnsüchtige Handeln in den Regelbeispielkatalog des § 330 aufzunehmen. In Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Deutschen Juristentags 1988 ist auch die beharrliche Zuwiderhandlung gegen verwaltungsrechtliche Pflichten ein geeignetes Anknüpfungsmerkmal für einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 330 d Nr. 4 StGB)

R In 25. In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 330 d Nr. 4 nach dem Wort "Rechtsvorschrift," die Worte "einer Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag," einzufügen.

Begründung:

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß die Umweltverwaltungsbehörden in zunehmendem Maße umweltrechtliche Einzelfallregelungen nicht mehr durch Verwaltungsakt, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Pflichtigen treffen. Nach der Legaldefinition der verwaltungsrechtlichen Pflicht in § 330 d Nr. 4 StGB des Entwurfs würden Verstöße gegen Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen straflos bleiben und eine Möglichkeit geschaffen, das Sanktionensystem des Umweltstraf-

rechts zu umgehen. Die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit des aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Verpflichteten im Falle der Übernahme sog. "überobligatorischer Pflichten" ist bereits aus tatsächlichen Gründen gering. Auch § 54 Satz 1 VwVfG und § 59 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG stehen in rechtlicher Hinsicht der Begründung vertraglicher Verpflichtungen, die durch Verwaltungsakt nicht hätten angeordnet werden dürfen, entgegen. Selbst im Falle der Vereinbarung rechtswidriger vertraglicher Verpflichtungen entsteht keine Schlechterstellung des Täters gegenüber Anordnungen der Behörde durch rechtswidrigen Verwaltungsakt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Zuwiderhandlung gegen eine behördliche Anordnung die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts die Strafbarkeit nicht entfallen läßt (BGHSt 23, 86, 93, 94).

R
U 26. In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 330 d Nr. 4 vor den Worten "dem Schutz vor Gefahren" die Worte "der Vorsorge oder" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 1 BImSchG, der zwischen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 1 und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Nummer 2 unterscheidet.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 330 d StGB)

In Artikel 1 ist in Nummer 15 folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

"5. Pflanzen oder Tiere von bedeutendem Wert:

insbesondere Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten." '

Begründung:

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und für eine einheitliche Auslegung ist eindeutig klarzustellen, daß von bedeutendem Wert auch alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind. Der ökologische Wert ist - vor allem bei den nicht handelsüblichen Arten - oft wirtschaftlich nicht faßbar, der Schaden für die mit den Strafvorschriften zu schützende Umwelt dagegen irreparabel. Auch Urteile aus jüngster Zeit messen häufig dem Artenschutz nicht die angemessene Bedeutung zu.

R In U

28. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG)

Zusammenhang mit Ziffer 1

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."'

Begründung:

R, In Folge der Änderung des § 14 StGB.

126/1/90

U Die bisherige Regelung hat in der Praxis, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität zu Lücken bei der Ahndung geführt. Die Abgrenzung, ob jemand dazu beauftragt ist, einen Betrieb zum Teil zu leiten, ist nur sehr schwierig zu treffen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Ebenso hat die Praxis zu Nummer 2 gezeigt, daß ein "ausdrücklicher Auftrag" nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. Üblicherweise werden in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen, ohne daß dabei die Aufgaben im einzelnen genau festgelegt werden. Es sollte daher der Auftrag, Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, regelmäßig auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu Folge haben.

U 29. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 29 OWiG)

In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

Zusammenhang mit Ziffer 4 und 30

'1. § 29 wird nach der Überschrift wie folgt gefaßt:

'Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Handlung vorgenommen worden, die dem Handelnden gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 22 bis 25 und 28 die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften der juristischen Person, dem nicht rechtsfähigen Verein oder der Personenhandelsgesellschaft zugerechnet, wenn der Handelnde zum Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen gehört."'.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 75 StGB steht im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen der §§ 29, 30 OWiG. Diese Vorschriften stellen derzeit darauf ab, daß bestimmte Organe, Organmitglieder und vertretungsberechtigte Gesellschafter gehandelt haben. Die Anknüpfung an eine formale Rechtsstellung erlaubt es, sich der Anwendung der Vorschrift etwa dadurch zu entziehen, daß Personen zu Organen bestellt werden, denen praktisch keine Leitungsaufgaben zustehen.
Diese unerwünschte Folge des geltenden Rechts ist zu vermeiden, indem darauf abgestellt wird, daß der Handelnde zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört. Von diesem Ansatz geht auch der Entwurf aus - er zieht jedoch daraus nur unzureichende Konsequenzen. § 29 OWiG in der Fassung des Regierungsentwurfs erweitert zwar den Kreis derjenigen Personen, deren Handeln dem Vertretenen zugerechnet wird, um bestimmte gewillkürte Vertreter. Er löst jedoch die eigentliche Problematik letztlich nicht, da durch die bestehenbleibende Anknüpfung an bestimmte, im einzelnen im Gesetz aufgeführte Vertreter nach wie vor die Möglichkeit verbleibt, durch organisatorische Maßnahmen sich dem Anwendungsbereich der Vorschrift zu entziehen.
Zudem stieße die Anwendung des § 29 OWiG in der Fassung des Regierungsentwurfs wegen des Erfordernisses der Feststellung der Handlung eines bestimmten Vertreters aufgrund der oft schwer durchschaubaren Arbeitsaufteilung in dem Verantwortungsbereich der juristischen Personen oder Personenvereinigungen auf Schwierigkeiten.

A26/1/90

Diese Mängel werden durch eine Regelung beseitigt, die die Feststellung genügen läßt, daß der Handelnde zum Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört. Eine entsprechende Fassung des § 30 OWiG, der insoweit vergleichbar ist, sah bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. WiKG (Bundestagsdrucksache 10/318) vor. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken (vgl. Bundestagsdrucksache 10/5058, Seite 36) greifen nicht durch: Die Vorschrift knüpft an das Handeln der für eine juristische Person oder Personenvereinigung verantwortlich in der Leitung des Betriebs handelnden Personen an. Damit ist eine sachgerechte Grundlage dafür gegeben, daß sich die juristische Person oder Personenvereinigung das Handeln zurechnen lassen muß. Der Kreis der Personen, die für die Leitung des Betriebs verantwortlich sind, ist eindeutig bestimmbar - Abgrenzungsschwierigkeiten können deshalb nicht auftreten.

U 30. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 30 OWiG)

In Artikel 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Zusammenhang mit Ziffer 4 und 29

'2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" (1) Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Täter zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Absatz 1 ist bereits dann anzuwenden, wenn nur festgestellt werden kann, daß die Tat von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen begangen worden ist und sie zumindest den Tatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130) verwirklicht."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6."'.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen des § 75 StGB und des § 29 OWiG. Wie diese Vorschriften stellt § 30 OWiG darauf ab, daß bestimmte Organe, Organmitglieder oder vertretungsberechtigte Gesellschafter gehandelt haben. Dies führt bei § 30 OWiG zu den gleichen Anwendungsschwierigkeiten wie bei § 75 StGB und § 29 OWiG. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 75 StGB) Bezug genommen. § 30 OWiG unterscheidet sich von 75 StGB und § 29 OWiG, als danach juristische Personen oder Personenvereinigungen nicht bei einer Maßnahme in Anspruch genommen werden können, sondern mit einer Geldbuße belegt werden können. Der Änderungsvorschlag trägt dem Rechnung, indem er in § 30 OWiG an schuldhaftes Verhalten einer Person anknüpft, die zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen gehört. Für die Zurechnung schuldhaften Handelns ist damit eine sachgerechte Grundlage gegeben. Auch bei § 30 OWiG reicht es aus, daß der Kreis der Personen, die für die Leitung des Betriebes verantwortlich sind, eindeutig bestimmbar ist, so daß sich Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ergeben können.

126/1/90

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Fälle des bisher geltenden § 30 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr geregelt; diese Alternative der Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung erlangt.

§ 30 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung dient der Klarstellung.

R In 31. Zu Artikel 11 a - neu - (Aufhebung von Vorschriften)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11 a einzufügen:

"Artikel 11 a

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 59 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch ... geändert worden ist;

2. § 39 des Hypothekenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist;

3. § 40 des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist."

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen der vorgeschlagenen Änderung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG.

B

32. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.